

25-492-11

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Reinhold K o e n n i n g, geboren am 13.12.1898 in Berlin, ehem. Ministerialrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Referent im württembergischen Wirtschaftsministerium Stuttgart, wohnhaft Stuttgart, Stählinweg 35, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin seit 1929 im Reichsfinanzministerium tätig gewesen, zuletzt hatte ich den Rang eines Ministerialrates. Mein Arbeitsgebiet war in der Abteilung V des RFM (Zwischenstaatliche Finanzfragen, allgemeine Wirtschaftfragen und Rechtsfragen) und erstreckte sich u.a. auf die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen und auswärtigen Gläubigern über die Auslandsanleihen des Reiches, ferner Mitwirkung bei den Angelegenheiten der Verrechnungskasse.

1.)

Über die Verrechnungskasse kann ich folgendes aussagen:

a) Die Verrechnungskasse war eine Institution, deren Ursprung auf die nach der Weltwirtschaftskrise 1930/31 abgeschlossenen Verrechnungsabkommen zurückging. Ihre Gründung erfolgte meines Erinnerns im Jahre 1936, als der Verrechnungsverkehr sich so ausweitete, dass die Reichsbank den anfallenden Arbeiten nicht mehr gewachsen war. Die Verrechnungskasse hatte die Aufgabe, den Devisenverkehr auf Grund der zwischenstaatlichen Verrechnungsabkommen, die das deutsche Reich im Laufe der Zeit mit zahlreichen Ländern geschlossen hatte, durchzuführen und buchungsmässig zu überwachen. Es gab schliesslich keinen Waren- und Zahlungsverkehr mehr, der nicht über die Bücher der Verrechnungskasse lief, sofern es sich um den Verkehr mit Ländern handelte, mit denen das deutsche Reich ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen hatte. Die wichtigsten Handelspartner Deutschlands waren in dieses System eingeschlossen und hatten ebenfalls entsprechende Institute, entweder bei ihren zentralen Notenbanken oder in Form selbständiger

Organe geschaffen.

b) Das für die Verrechnungskasse zuständige Reichsressort war das Reichswirtschaftsministerium, an dessen Weisungen die Verrechnungskasse gebunden war. Der Verwaltungsapparat der Verrechnungskasse einschliesslich der Geschäftsführung wurde von der Reichsbank zur Verfügung gestellt. Aufsichtsführendes Organ war der Verwaltungsrat, dessen Vorsitzender Ministerialdirigent Landwehr vom Reichswirtschaftsministerium war. Im Verwaltungsrat waren ausserdem vertreten: die Reichsbank, das Auswärtige Amt, das Reichsernährungsministerium und das Reichsfinanzministerium. Das Reichsfinanzministerium war insofern an der Verrechnungskasse interessiert, als es auf Grund Reichsgesetzes namens des Reichs die Bürgschaft für die Guthaben des Auslandes bei der Verrechnungskasse hatte übernehmen müssen. Schliesslich war das Reichsfinanzministerium an den Geschäften der Verrechnungskasse auch dadurch interessiert, dass der Schuldendienst für Anleihen des Reiches, soweit die Stücke auf ausländische Währung lauteten und sich im Besitz des Auslandes befanden, durch die Verrechnungskasse bereitgestellt werden musste. Hierauf zu achten gehörte zu meinen Aufgaben als Referent in der Abteilung V des Reichsfinanzministeriums. Auch dieser Schuldendienst für Auslandsanleihen des Reiches war durch internationale Abkommen festgelegt, seine Abwicklung erfolgte in ständiger Pählungnahme mit den Vertretern der ausländischen Verrechnungsstellen.

2.)

Die Behandlung des "Feindbesitzes" der Anleihen des Reiches wurde nach Ausbruch des Krieges akut. Das von deutscher Seite angewendete Verfahren war eine Kopie des im britischen trading with the enemy act vorgesehenen Verfahrens und wurde auf Grund von zweiseitigen Verhandlungen in Abkommen mit den neutralen Staaten festgelegt. Ich erinnere mich, dass die zu Beginn des Krieges in Betracht kommenden Staaten (Schweden, Dänemark, Schweiz, Italien, Holland und Belgien) Einwendungen gegen dieses Verfahren nicht erhoben haben, nachdem sie sich davon überzeugt hatten, dass das von Deutschland vorgeschlagene Verfahren dem britischen trading with the enemy act entsprach und die Nachprüfung, ob und inwieweit ein Gläubiger "feindlicher Inhaber" war, in Zusammenarbeit zwischen den deutschen und ausländischen Dienststellen unter grosszügiger Handhabung geprüft werden sollte.

Soweit Anleihestücke als "Feindbesitz" nicht bedient werden konnten, wurden jedoch die Mittel für die Bezahlung des Anleihe-dienstes für solche Stücke aufgebracht und auf Sonderkonten reserviert.

3.)

Für die Handhabung des Clearings in den besetzten Gebieten war ich nicht zuständig. Ich entsinne mich aber aus einem Gespräch mit dem inzwischen verstorbenen Ministerialdirigent Litter auf eine Äusserung desselben etwa folgenden Inhalts: Er sei zu-tiefst unbefriedigt über die Entwicklung und Behandlung des Besatzungskosten-Kontos A (Frankreich), weil dem Finanzministe-rium bezüglich der Verwendung der Mittel für die Zwecke ver-schiedener Ministerien eine Einflusnahme nicht möglich sei; das Reichsfinanzministerium sei praktisch nur eine Registrier-stelle für die Ausgaben, die aus diesem Konto bestritten würden. Auf die Verwendung der Mittel selbst hätten wir jedoch praktisch keine Einwirkung und hätten von den getroffenen Verfügungen Kenntnis zu nehmen.

Nürnberg, den 25. Mai 1948

Dr. Reinhold Koenning
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Reinhold Koenning, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Mai 1948

Stefan Fritsch
.....

25-497-5

Dubletten

(Durchschriften)

3 Bc.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-497-6
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Reinhold K o e n n i n g, geboren am 13.12.1898 in Berlin, ehem. Ministerialrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Referent im Württembergischen Wirtschaftsministerium Stuttgart, wohnhaft Stuttgart, Stälinweg 35, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin seit 1929 im Reichsfinanzministerium tätig gewesen, zuletzt hatte ich den Rang eines Ministerialrates. Mein Arbeitsgebiet war in der Abteilung V des RFM (Zwischenstaatliche Finanzfragen, allgemeine Wirtschaftsfragen und Rechtsfragen) und erstreckte sich u.a. auf die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen und auswärtigen Gläubigern über die Auslandsanleihen des Reiches, ferner Mitwirkung bei den Angelegenheiten der Verrechnungskasse.

1.)

Über die Verrechnungskasse kann ich folgendes aussagen:

a) Die Verrechnungskasse war eine Institution, deren Ursprung auf die nach der Weltwirtschaftskrise 1930/31 abgeschlossenen Verrechnungsabkommen zurückging. Ihre Gründung erfolgte meines Erinnerns im Jahre 1936, als der Verrechnungsverkehr sich ausweitete, dass die Reichsbank den anfallenden Arbeiten nicht mehr gewachsen war. Die Verrechnungskasse hatte die Aufgabe, den Devisenverkehr auf Grund der zwischenstaatlichen Verrechnungsabkommen, die das deutsche Reich im Laufe der Zeit mit zahlreichen Ländern geschlossen hatte, durchzuführen und buchungsmässig zu überwachen. Es gab schliesslich keinen Waren- und Zahlungsverkehr mehr, der nicht über die Bücher der Verrechnungskasse lief, sofern es sich um den Verkehr mit Ländern handelte, mit denen das deutsche Reich ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen hatte. Die wichtigsten Handelspartner Deutschlands waren in dieses System eingeschlossen und hatten ebenfalls entsprechende Institute, entweder bei ihren zentralen Notenbanken oder in Form selbständiger

Organe geschaffen.

b) Das für die Verrechnungskasse zuständige Reichsressort war das Reichswirtschaftsministerium, an dessen Weisungen die Verrechnungskasse gebunden war. Der Verwaltungsapparat der Verrechnungskasse einschliesslich der Geschäftsführung wurde von der Reichsbank zur Verfügung gestellt. Aufsichtsführendes Organ war der Verwaltungsrat, dessen Vorsitzender Ministerialdirigent Landwehr vom Reichswirtschaftsministerium war. Im Verwaltungsrat waren ausserdem vertreten: die Reichsbank, das Auswärtige Amt, das Reichsernährungsministerium und das Reichsfinanzministerium. Das Reichsfinanzministerium war insofern an der Verrechnungskasse interessiert, als es auf Grund Reichsgesetzes namens des Reichs die Bürgschaft für die Guthaben des Auslandes bei der Verrechnungskasse hätte übernehmen müssen. Schliesslich war das Reichsfinanzministerium an den Geschäften der Verrechnungskasse auch dadurch interessiert, dass der Schuldendienst für Anleihen des Reiches, soweit die Stücke auf ausländische Währung lauteten und sich im Besitz des Auslandes befanden, durch die Verrechnungskasse bereitgestellt werden musste. Hierauf zu achten gehörte zu meinen Aufgaben als Referent in der Abteilung V des Reichsfinanzministeriums. Auch dieser Schuldendienst für Auslandsanleihen des Reiches war durch internationale Abkommen festgelegt, seine Abwicklung erfolgte in ständiger Fühlungnahme mit den Vertretern der ausländischen Verrechnungsstellen.

2.)

Die Behandlung des "Feindbesitzes" der Anleihen des Reiches wurde nach Ausbruch des Krieges akut. Das von deutscher Seite angewendete Verfahren war eine Kopie des im britischen trading with the enemy act vorgesehenen Verfahrens und wurde auf Grund von zweiseitigen Verhandlungen in Abkommen mit den neutralen Staaten festgelegt. Ich erinnere mich, dass die zu Beginn des Krieges in Betracht kommenden Staaten (Schweden, Dänemark, Schweiz, Italien, Holland und Belgien) Einwendungen gegen dieses Verfahren nicht erhoben haben, nachdem sie sich davon überzeugt hatten, dass das von Deutschland vorgeschlagene Verfahren dem britischen trading with the enemy act entsprach und die Nachprüfung, ob und inwieweit ein Gläubiger "feindlicher Inhaber" war, in Zusammenarbeit zwischen den deutschen und ausländischen Dienststellen unter grosszügiger Handhabung geprüft werden sollte.

Soweit Anleihestücke als "Feindbesitz" nicht bedient werden konnten, wurden jedoch die Mittel für die Bezahlung des Anleihe-dienstes für solche Stücke aufgebracht und auf Sonderkonten reserviert.

3.)

Für die Handhabung des Clearings in den besetzten Gebieten war ich nicht zuständig. Ich entsinne mich aber aus einem Gespräch mit dem inzwischen verstorbenen Ministerialdirigent Litter auf eine Äußerung desselben etwa folgenden Inhalts: Er sei zu-tiefst unbefriedigt über die Entwicklung und Behandlung des Besatzungskosten-Kontos A (Frankreich), weil dem Finanzministe-rium bezüglich der Verwendung der Mittel für die Zwecke ver-schiedener Ministerien eine Einflussnahme nicht möglich sei; das Reichsfinanzministerium sei praktisch nur eine Registrier-stelle für die Ausgaben, die aus diesem Konto bestritten würden. Auf die Verwendung der Mittel selbst hätten wir jedoch praktisch keine Einwirkung und hätten von den getroffenen Verfügungen Kenntnis zu nehmen.

Nürnberg, den 25. Mai 1948

Reinhold Koening
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Reinhold Koening, z. St. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 25. Mai 1948

Stefan Fritsch
.....